



Informationsblatt 1

Stand 08/2016

Arbeitsmedizinische Vorsorge – in der Zahnmedizin Übersicht für die Zahnmedizin

Arbeitsmedizinische Vorsorge dient dem Schutz des Arbeitnehmers vor möglichen arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Grundlage für arbeitsmedizinische Vorsorge bildet die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV), die zum 31.10.2013 geändert wurde. Aus der Vielzahl möglicher arbeitsmedizinischer Vorsorge lassen sich für Beschäftigte in der Zahnmedizin folgende freiwillige und verpflichtende Maßnahmen ableiten:

1.) Pflichtvorsorge: Der Arbeitgeber hat diese zu veranlassen und die Durchführung der Vorsorge ist Voraussetzung, um in der Zahnarztpraxis in definierten Bereichen tätig werden zu dürfen. Zur Pflichtvorsorge sei anzumerken, dass die Teilnahme der Beschäftigten an den Vorsorge nicht erzwungen werden kann. Der Arbeitgeber darf jedoch im Fall der nicht stattgefundenen Pflichtvorsorge den entsprechenden Beschäftigten nicht mehr im Gefährdungsbereich einsetzen.

„Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ gemäß ArbmedVV Anhang Teil 2 (ehemals G 42)
Die Vorsorge ist für Beschäftigte, für die es bei der Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen regelmäßig und im größeren Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder –geweben kommen kann und somit die Gefahr einer Hepatitis B- oder C-Infektion gegeben ist, zu veranlassen. Dies gilt auch für Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung.

Untersuchungsinhalt: Anamnese, klinische Untersuchung, Labor gemäß den Vorgaben der Berufsgenossenschaft, Prüfung des Immunstatus bezüglich Hepatitis B und C, Impfangebot für Hepatitis B

„Feuchtarbeit“ oder „Hauterkrankungen“ gemäß ArbmedVV Anhang Teil 1 (ehemals G 24)

Die Vorsorge ist für Beschäftigte mit einer Feuchtarbeit von regelmäßig 4 Stunden oder mehr zu veranlassen (z. B. Tragen von feuchtigkeitsundurchlässigen Handschuhen)

Untersuchungsinhalt: Anamnese zu gefahrstoffbezogenen und allgemeinen Hautbeschwerden, Untersuchung der gefährdeten Hautbereiche

Jugendarbeitsschutzgesetz

Sie gilt für alle Mitarbeiter bzw. AZUBIS < 18 Jahre und umfasst eine Erstuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit und eine erste Nachuntersuchung ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit, falls zu diesem Zeitpunkt noch keine Volljährigkeit besteht. Die Untersuchung kann bei jedem Arzt, also auch beim Hausarzt durchgeführt werden. Diese Untersuchung ist nicht gleichzusetzen mit den Untersuchungen nach z. B. G 42 und G 24. Sie muss separat durchgeführt werden.

2.) **Angebotsvorsorge:** Der Arbeitgeber ist bei bestimmten Gefährdungen aufgefordert, medizinische Leistungen anzubieten. Der Arbeitnehmer kann diese jedoch ablehnen, ohne dass sich arbeitsrechtliche Konsequenzen daraus ergeben.

„**Tätigkeiten an Bildschirmgeräten**“ gemäß ArbmedVV Anhang Teil 4 (ehemals G 37)

Die Vorsorge muss Mitarbeitern angeboten werden, die ausschließlich oder überwiegend im Rezeptionsbereich PC- Arbeiten auszuführen haben.

Untersuchungsinhalt: Anamnese zu arbeitsplatzbezogenen Beschwerden, Sehtest für den Nahbereich (35 cm Entfernung zum Auge) und den Bildschirmabstand (55 cm Entfernung zum Auge)

„**Feuchtarbeit**“ oder „**Hauterkrankungen**“ gemäß ArbmedVV Anhang Teil 1 (ehemals G 24)

Die Vorsorge ist Beschäftigten mit einer Feuchtarbeit von mehr als 2 bis 4 Stunden anzubieten (z. B. Tragen von feuchtigkeitsundurchlässigen Handschuhen) sowie bei Umgang mit reizenden und sensibilisierenden Stoffen.

Untersuchungsinhalt: Anamnese zu gefahrstoffbezogenen und allgemeinen Hautbeschwerden, Untersuchung der gefährdeten Hautbereiche

3.) **Wunschvorsorge:** Über die definierte Pflicht- und Angebotsvorsorge hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Weitere Untersuchungen sind in Abhängigkeit von der tätigkeitsbezogenen Gefährdung möglich.

Die Kosten aller Vorsorgemaßnahmen incl. Impfungen und nachfolgenden „Titer“bestimmungen trägt der Arbeitgeber.

Die **freie Arztwahl** der Mitarbeiter wird bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge z. T. eingeschränkt, da der Arbeitgeber einen per ArbmedVV befugten Arzt benennt bzw. verpflichtet (Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin). Dem Arbeitnehmer steht es durchaus frei, einen anderen Arbeits- oder Betriebsmediziner aufzusuchen, muss jedoch damit rechnen, die dadurch nachweislich entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.

Im **Ergebnis der Vorsorge** wird die Teilnahme

- teilgenommen
- nicht teilgenommen

bescheinigt sowie das Datum der Nachuntersuchungsfrist. Angaben zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit oder Bedenklichkeit werden nicht bescheinigt.

Ergibt die Vorsorge, dass ein Arbeitsplatzwechsel erforderlich ist, so darf dies nur mit Einverständnis des Beschäftigten an den Arbeitgeber weitergegeben werden.